

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Gebietsteil Rheinland-Pfalz

Stand: **6. Juli 2021**

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gilt in Rheinland-Pfalz ab 2. Juli bis zum 30. Juli 2021 die 24. Coronabekämpfungsverordnung.

Seit 9. Mai 2021 ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises.

Ist ein **Negativtest** zu erbringen, muss dieser mit einem zugelassenen Schnell- oder Selbsttest erfolgen und **darf nicht älter als 24 Stunden sein**. Der Test kann vorgenommen werden,

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem anerkannten Testzentrum.

Auf Wunsch der Getesteten ist eine Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist, unter Benutzung eines vom Land vorgegebenen Formulars zu bescheinigen.

Auch für diese Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. ein Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten.

Für Kinder bis einschließlich sechs Jahren gelten weder Maskenpflicht noch Abstandsgebot.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren unterliegen nicht der Testpflicht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	3
2.	Verantwortlichkeit	5
3.	Gottesdienste	6
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	10
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	10
6.	Veranstaltungen, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise, Familien-Bildungsstätten	11
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	12
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	12
9.	Vermietungen und Familienfeiern	13
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys	13
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	13
12.	Freizeiten und Ausflüge	14
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	14
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	15

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Die Regelungen des Landes **Rheinland-Pfalz** sehen Lockerungen vor, die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden.

Voraussetzung ist, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden, für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Für jeden Raum sollte zur

Steuerung des Zutritts eine Personenobergrenze festgelegt werden, wie viele Personen in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des Mindestabstands Platz finden. Die Personenobergrenze gilt auch dann, wenn Personen ohne Mindestabstand im Raum zusammensitzen dürfen.

- b) Zwischen den Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden. Gruppen, mit Ausnahme Genesener und Geimpfter, dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden. Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- c) Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- d) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:
 - Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - medizinische Maske tragen. Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- f) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten ist erlaubt.
- g) Ist die Vorlage eines Negativtests vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.

- h) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen des Landes zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der neuen Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden.

Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste

3.1. Zu Gottesdiensten, bei denen mit einer Auslastung der Kapazitäten zu rechnen ist, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann auch durch die Nutzung eines digitalen Anmeldetools erfolgen.

3.2. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Für Gottesdienste kann **der Mindestabstand dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz in einer Reihe ein Sitzplatz sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz ein Platz frei bleibt.** Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss **1,5** Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die oben genannte Abstandsregel.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen (Personenobergrenze).

Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen.

3.3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

3.4. Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

3.5. Gottesdienste in geschlossenen Räumen

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in geschlossenen Räumen in **Rheinland-Pfalz** verpflichtend.

Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Der Gemeindegesang ist wieder möglich. Er soll auf ein Minimum reduziert werden. Dabei sind liturgische Gesänge möglich und es sollen wenige Lieder und jeweils nur wenige Strophen gesungen werden. Der Krisenstab empfiehlt die jeweilige Raumgröße und die Anzahl der Teilnehmenden in die Planung mit einzubeziehen. Größere Räume mit weniger Teilnehmenden bergen ein kleineres Infektionsrisiko als kleine Räume mit (nur noch versetzt hintereinander sitzenden) mehr Teilnehmenden. Der Krisenstab empfiehlt, die Maske während des Gemeindegesangs zu tragen.

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 – 10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen. Steht ein ausreichend großer Raum zur Verfügung, kann die Anzahl bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände erhöht werden. Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 2 m ein und singen bzw. spielen nur mit Negativnachweis (siehe oben Seite 1). Andere Instrumentalist*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher können wieder genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Sie wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben. Eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes ist zulässig.

3.6. Gottesdienste im Freien

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. Gemeindegang ist möglich und es entfällt die Maskenpflicht. Für Sänger*innen und Sänger sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Negativnachweis (siehe oben Seite 1) empfohlen; die Zahl dieser Mitwirkenden im Gottesdienst richtet sich nach dem vorhandenen Platz und kann auch 8-10 Sänger*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten übersteigen. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Die für den Gottesdienst genutzte Fläche muss mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Absperrband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher*innen festgelegt werden. Zur Berechnung der möglichen Gottesdienstteilnehmer*innen empfehlen wir, bei der für die Gottesdienstteilnehmenden vorgesehenen Besucherfläche von 5 m² pro Person auszugehen, da dann der Mindestabstand gut einzuhalten sein müsste und auch Zu- und Abgänge einrichtbar sind.

Im Eingangsbereich sowie zu Beginn des Gottesdienstes ist auf die geltenden Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, AHA-Regeln) hinzuweisen.

Eine Kontakterfassung erfolgt durch Teilnahmelisten am Eingang oder durch ein Reservierungssystem.

Blätter zum Mitlesen der Texte oder zum Mitsprechen von Gebeten können verteilt werden.

Liturgisch Mitwirkende müssen einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmenden einhalten.

„Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag müssen entfallen.

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Die Kollekte wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

3.7. Für Abendmahlsfeiern unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

3.8. Kollekten

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

3.9. Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Wo Präsenzgottesdienste durchgeführt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygieneregeln entsprechend. Kinder ab sechs Jahren tragen in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, die am Platz abgelegt werden kann. Im Freien entfällt die Maskenpflicht. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die unter www.corona.rlp.de zu finden sind.

3.10. Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

3.11. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

3.12. Auch für **Konfirmationen** und andere besondere Gottesdienste gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

3.13. In **Rheinland-Pfalz** dürfen bei **Trauer-gottesdiensten** in geschlossenen Räumen als Trauergäste die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen und Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind sowie Personen eines weiteren Hausstands oder amtlich bestellte Betreuer*innen teilnehmen. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen der Bestattungszereemonie beiwohnen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als **eine Person pro 5 m²** anwesend ist.

Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Es besteht eine Verpflichtung Teilnehmendenlisten zu führen. In Absprache mit den Angehörigen und den Bestattern sollte festgelegt werden, wer diese Liste führt und aufbewahrt und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen achtet. Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Trauer-gottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

3.14. Offene Kirchen außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten (siehe oben Punkt 3.5). Der Kirchenvorstand kann auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hinweisen. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit (www.zentrum-verkuendigung.de). Muster für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinden und weitere Materialien sind unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden.

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Eine medizinische Maske muss getragen werden, kann am Platz jedoch abgelegt werden.

Ein Negativnachweis (siehe oben Seite 1) wird dringend empfohlen.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt. Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände weiterhin möglich.

Dekanatssynoden sind zulässig, es besteht keine Personenobergrenze mehr. Ein Negativnachweis (siehe oben Seite 1) wird dringend empfohlen.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Die Bundesverordnung, die eine Verpflichtung zum Homeoffice vorsah, ist zum 30. Juni 2021 ausgelaufen. Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch

der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

6. Veranstaltungen, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise

6.1. Veranstaltungen

a) in **geschlossenen Räumen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- für bis zu **350** Teilnehmenden in geschlossenen Räumen, Genesene und vollständig Geimpfte eingerechnet,
- wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. **Bei fester Bestuhlung oder einem Sitzplan kann der Mindestabstand durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,**
- wenn die Kontaktdaten erfasst werden,
- wenn eine medizinische Maske getragen wird, wobei die Maskenpflicht am Platz entfällt; **die Maskenpflicht entfällt auch, wenn nur Teilnehmende mit Negativnachweis eingelassen werden**
- wenn alle übrigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Ab einer Inzidenz unter 35 sind auch Veranstaltungen für mehr als 350 Teilnehmende möglich. Es gelten über die oben genannten Voraussetzungen hinaus

- eine Vorausbuchungspflicht,
- eine Pflicht zur Vorlage eines Negativnachweises (siehe oben Seite 1),
- eine Beschränkung der Höchstzahl der Personen, die sich in der Einrichtung gleichzeitig aufhalten, auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherzahl.

b) Veranstaltungen **im Freien** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- für bis zu **500** Personen, **Genesene und vollständig Geimpfte eingerechnet,**
- wenn die übrigen oben genannten Schutzmaßnahmen wie für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eingehalten werden (Maskenpflicht, außer am Platz oder Negativnachweis, Pflicht zur Kontakterfassung, Mindestabstand.)

6.2. Bewegungsgruppen sind im Innen- und Außenbereich möglich als

- Training in Gruppen von **max. 50 zuzüglich** vollständig Geimpfte und Genesene mit Trainer*in.
- Pro **5 qm** darf eine Person auf die Trainingsfläche zugelassen werden, **wobei vollständig Geimpfte und Genesene mitzählen.**

- In geschlossenen Räumen sind Bewegungsangebote nur mit einem **Negativnachweis** (Siehe Erläuterungen Seite 1) erlaubt, Trainer*innen sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Die Kontaktdaten sind **im Innenbereich** von der Trainerin oder dem Trainer zu erfassen.

- Außerhalb der sportlichen Betätigung ist **im Innenbereich** eine medizinische Maske zu tragen.

Diese Vorgaben gelten für Sportangebote z. B. in Volkshochschulen oder Familienzentren und **Krabbelgruppen** entsprechend.

6.3. Für Versammlungen in Privathaushalten, z. B. **Hauskreise**, wird eine Beschränkung auf insgesamt höchstens **25** Personen aus unterschiedlichen Haushalten sowie deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren zuzüglich vollständig Geimpfter oder Genesener dringend empfohlen. Die Einhaltung des Mindestabstands wird dringend empfohlen.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote

Konfirmandenarbeit ist als Präsenzunterricht möglich. Es ist in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen, die am Platz abgenommen werden darf, der Mindestabstand zu wahren und die Kontaktdaten zu erfassen. Es sind auch Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Konfirmation möglich.

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und vergleichbare Angebote für Kinder

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit des Landes (www.corona.rlp.de) zulässig. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Kontaktdaten sind zu erfassen.

Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.

9. Vermietungen

a) für Veranstaltungen

Kirchliche Räumlichkeiten können Dritten für Veranstaltungen überlassen werden. Hierfür gelten das Schutz- und Hygienekonzept des kirchlichen Vermieters für den jeweiligen Raum. Die für Veranstaltungen geltenden Bedingungen (siehe oben 6.1.) sind vom Mieter einzuhalten.

b) für Familienfeiern

In **Rheinland-Pfalz** sind private Feiern in öffentlichen Räumen wieder möglich,

- für bis zu **100** Personen, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener,
- in Innenräumen mit Negativnachweis (siehe oben Seite 1),
- mit der Pflicht zur Kontakterfassung,
- und der Einhaltung aller übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys

Gemeindefeste und Märkte sind wieder möglich. Es gelten die Voraussetzungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien (siehe oben 6.1).

11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

Konzerte, auch in Kirchen, sind unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) wieder möglich. **Für Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zur musikalischen Leitung und 2 m untereinander empfohlen.**

Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist zulässig.

a) In **geschlossenen** Räumen sind Chor- und Orchesterproben unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- für Gruppen mit bis zu **50** Teilnehmenden, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener **sowie einer Leitung,**
- **bei Chören und Blasinstrumenten ein Mindestabstand von 3 m zur musikalischen Leitung und 2 m untereinander, in allen anderen Fällen mit einem Mindestabstand von 1,5 m,**
- **mit Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen,**
- **Negativnachweis (siehe oben Seite 1) für Chöre und Musizierende mit Blasinstrumenten** erforderlich.
- **Pflicht zur Kontakterfassung.**
- **Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO₂-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.**

b) Bei Proben **im Freien** entfallen die Testpflicht und die Maskenpflicht, alle sonstigen oben genannten Voraussetzungen für Proben sind einzuhalten.

c) Der **Auftrittsbetrieb** der Breiten- und Laienkultur ist erlaubt. Es gelten die Voraussetzungen für Veranstaltungen (siehe oben 6.1.). Für Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zur musikalischen Leitung und 2 m untereinander empfohlen.

d) **Musikunterricht** ist in **Rheinland-Pfalz** in Präsenzform zulässig.

In **geschlossenen Räumen** und **im Freien** ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- für Gruppen mit bis zu **50** Teilnehmenden, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener **sowie einer Leitung**
- **bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3 m zur musikalischen Leitung und 2 m untereinander empfohlen, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten,**
- mit Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- Mit Ausnahme der Kinder bis einschließlich 14 Jahren ist in geschlossenen Räumen ein Negativnachweis (siehe oben Seite 1) erforderlich für Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente.
- Pflicht zur Kontakterfassung.

12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten, auch Konfirmandentage, -wochenenden, -ausflüge oder -freizeiten, sind wieder möglich.

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind wieder möglich, wenn bei Ankunft ein Negativnachweis (siehe Erläuterung Seite 1) vorgelegt wird.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/>

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Basare und ähnliche Veranstaltungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt:

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern,
 - b) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.
 - c) Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 5 m² Besucherfläche zu begrenzen. Diese Personenbeschränkung gilt nicht für Beratungssituationen.
- Märkte und ähnliche Veranstaltungen sind wieder möglich, dabei sind die Voraussetzungen für Veranstaltungen (siehe oben 6.1) zu beachten.

14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Rheinland-Pfalz** gestattet, wenn sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen eingehalten wird,
- das Personal eine medizinische Maske trägt,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- die Kontaktdaten erfasst werden,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden (s. o. unter Punkt 1).

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de